



Ordnungen

der

Büdinger Schützengesellschaft

gegr. 1353 e.V.

4. Schützenordnung

<b>4. SCHÜTZENORDNUNG.....</b>	<b>1</b>
4.1 Rechte .....	1
4.2 Hauptschießen.....	1
4.3 Siebener .....	1
4.4 Helferlisten .....	1
4.5 Zapfenstreich .....	1
4.6 Ausmarsch .....	1
4.7 Bürgerscheibe (Ritter) .....	1
4.8 Herbstritter .....	2
4.9 Jugendritter .....	2
4.10 Bestimmungen .....	2
4.11 Sportschützen.....	2
4.12 Ehrungen.....	2
4.13 Jahresberichte .....	2
4.14 Änderung .....	2

## 4. SCHÜTZENORDNUNG

### 4.1 Rechte

Jedes Mitglied ist berechtigt, die Schießstände und sonstigen Einrichtungen der Büdinger Schützengesellschaft nach Maßgabe der geltenden Schieß- und Standortordnung zu benutzen. Gäste haben eine Standgebühr zu entrichten, diese muß die vorgeschriebene Versicherung abdecken.

### 4.2 Hauptschießen

Alljährlich sollen zwei Hauptschießen abgehalten werden und zwar das erste an Pfingsten, das zweite im Herbst. Bei äußerst ungünstiger Witterung bleibt dem Vorstand die Verlegung der Schießtermine überlassen. Die Frühjahrsversammlung bestimmt über die Einzelheiten des Pfingstschießens, insbesondere über die einzurichtenden Scheiben. Zu den Hauptschießen ist gemäß der Satzung wie zu den Mitgliederversammlungen schriftlich einzuladen.

Die Organisation weiterer Schießen (wie Enten-, Wurst- und Neujahrschießen) obliegt dem Gesamtvorstand und/oder den Schützenmeistern.

### 4.3 Siebener

Der Vorstand ist berechtigt, bei Schießfesten und sonstigen Veranstaltungen einige Mitglieder heranzuziehen und sie für einzelne Fälle mit den Befugnissen von Vorstandsmitgliedern auszustatten. Er soll dabei zunächst die von der Mitgliederversammlung gewählten Siebener und Ersatzsiebener berücksichtigen.

### 4.4 Helferlisten

Die Helferlisten, Arbeitsdienste und Anwesenheitslisten sind dem Oberschützenmeister zur Prüfung und Bearbeitung am Jahresende ebenfalls vorzulegen.

### 4.5 Zapfenstreich

Am Vorabend des ersten Hauptschießens (Pfingsten) findet unter Führung eines Zugführers ein Zapfenstreich statt, am ersten und zweiten Tage des Pfingstschießens morgens ein Umzug (Ausmarsch) durch die Stadt mit Fahne, Musik und Trommlern.

### 4.6 Ausmarsch

Die Ordnung des Schützenzuges obliegt bei allen Auf- und Umzügen dem Ersten Zugführer, der dabei von dem Zweiten und dem Dritten Zugführer unterstützt wird.

Die Schützen sind gehalten mit Gewehr auszurücken, ausgenommen die Ehrenschützenmeister und Schützenmeister, die Zugführer, die Fahnenabordnung und der/die Ritter. Bei Schützenschwestern und älteren Mitgliedern sind ebenfalls Ausnahmen zulässig.

### 4.7 Bürgerscheibe, Ritter

Nur Mitglieder der Büdinger Schützengesellschaft haben das Recht auf die Bürgerscheibe zu schießen. An Pfingsten wird um den im Jahre 1652 gestifteten Ritter (Silbernes Herz mit Kette) geschossen. Derjenige, der den besten Tiefschuß erzielt wird Ritter (andernorts auch Schützenkönig genannt), und damit Träger der Ritterkette. Er hat das Recht und die Pflicht bei allen Aufzügen der Gesellschaft -soweit vom Vorstand festgelegt- diese Kette zu tragen. Er erhält im Folgejahr bei der Ausrufung des ihm nachfolgenden Pfingstritters zur Erinnerung an seine Ritterwürde eine auf der rechten Brustseite des Schützenrocks zu tragende Auszeichnung (Pfingstritterorden). Zur Anbringung an der Ritterkette kann er nach eigenen Vorstellungen eine Plakette fertigen und mit seinem Namen und der Jahreszahl gravieren lassen. Der Ritter wird an den Pfingstfeiertagen im Büdinger Schloß abgeholt.

Ist der amtierende Pfingstritter durch Krankheit, Abwesenheit oder dringender Geschäfte verhindert, oder ist er gar verstorben, wird die Ritterkette erst bei der nächsten Verleihung wieder angelegt.